

TOP 11

Umsetzung
Landeskinderschutzgesetz

**Das neue
Landeskinderschutzgesetz NRW
und die Auswirkungen für die
Dortmunder Sportvereine**



Ausgangssituation:

- Das Land NRW hat als **erstes Bundesland** ein Landeskinderschutzgesetz (Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen) verabschiedet.
- Dieses ist zum **1. Mai 2022** in Kraft getreten.
- Ziel des Gesetzes ist es, die Arbeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) und nachgeordnet auch der Träger der freien Jugendhilfe in NRW bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen auf der Grundlage von § 8a SGB VIII zu unterstützen.



Landeskinderschutzgesetz

Wichtige Inhalte:

- Die Weiterentwicklung fachlicher Standards nach §79a SGB VIII
- Der Aufbau von Netzwerken Kinderschutz
- Die Entwicklung von Schutzkonzepten



§ 11 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Nach den Maßgaben der Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie dieses Gesetzes ist in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen oder auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung hinzuwirken sowie die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen (Kinderschutzkonzept). Dieses Konzept umfasst Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch in der Einrichtung oder dem Angebot sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. **Das Kinderschutzkonzept ist angepasst auf die Einrichtung oder das Angebot zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu beteiligen.**



Das neue Landeskinderschutzgesetz NRW

Wer muss ein Schutzkonzept erstellen?

- Laut Kinderschutzgesetz NRW müssen **alle Organisationen, die Angebote für Kinder und Jugendliche vorhalten**, zukünftig Schutzkonzepte vorweisen.



Das neue Landeskinderschutzgesetz NRW

Bis wann muss das Konzept erstellt sein?

- Die Mitgliedsorganisationen des LSB haben sich verpflichtet, bis zum 31.12.2024 ein Schutzkonzept vorzulegen. Gleiches gilt für Vereine, die durch Weiterleitung Kinder- und Jugendförderplanmittel erhalten.
- FSJ- und BFD-Einsatzstellen müssen bis zum 01.09.2026 für das Bildungsjahr 2026/ 2027 Schutzkonzepte vorweisen.



Das neue Landeskinderschutzgesetz NRW

Bis wann muss das Konzept erstellt sein?

- Für Sportvereine, die nicht unter die vorgenannten Regeln fallen, liegen bisher keine Fristen vor.
- **Wir empfehlen jedoch allen Dortmunder Vereinen sich bereits jetzt auf den Weg zur Erstellung eines Schutzkonzepts zu machen, da dies einige Zeit in Anspruch nehmen kann.**
- **Es ist damit zu rechnen, dass einzelne Kommunen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Vergabe von Fördermitteln ebenfalls an die Umsetzung von Schutzkonzepten knüpfen und entsprechende Fristen setzen.**



Das neue Landeskinderschutzgesetz NRW

Was sollte ein Schutzkonzept beinhalten?

- Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz hat das Ministerium noch nicht veröffentlicht, deshalb sind zukünftige Kriterien eines anerkannten Schutzkonzepts noch nicht bestimmt. Der Landessportbund und die Sportjugend NRW stehen hierzu im Dialog mit dem Land und werden nach der Veröffentlichung die weitere fachliche Umsetzung abstimmen und an die Mitgliedsorganisationen kommunizieren.

Folgende Mindestanforderungen werden voraussichtlich für ein Schutzkonzept gelten:

- **Potential- und Risikoanalyse:** Die Potential- und Risikoanalyse steht am Anfang eines Schutzprozesses. Sie dient der Auseinandersetzung mit den eigenen Strukturen, Rahmenbedingungen und Arbeitsabläufen und bildet die Grundlage für die Entwicklung von Schutzmaßnahmen.



Das neue Landeskinderschutzgesetz NRW

Was sollte ein Schutzkonzept beinhalten?

Folgende Mindestanforderungen werden voraussichtlich für ein Schutzkonzept gelten:

- **Benennung und Schulung mindestens einer Ansprechperson:** Es sollte mindestens eine Ansprechperson im Verein benannt werden, die bei allen Anliegen zum Thema kontaktiert werden kann.
- **Darstellung des Umgangs mit Verdachtsfällen:** Im Schutzkonzept sollten die Meldekette, Verfahrensregeln sowie die Dokumentation beschrieben sein, wenn ein möglicher (Verdachts-)fall besteht.
- **Optional** können u.a. Satzungsklauseln, Qualifizierung oder die Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit geprüft werden, um ein bestmögliches Schutzkonzept aufzustellen. Siehe hier auch: [„Qualitätsbündnis gegen Gewalt im Sport“](#).



Das neue Landeskinderschutzgesetz NRW

Wo muss/soll das Schutzkonzept eingereicht werden?

- Vor Ort ist in der Regel das Jugendamt zuständig.
- Der SSB hätte ebenfalls gerne Einsicht. Wir verweisen auf die Vereinbarungen mit dem Jugendamt nach § 72a SGB VIII.
- **Gerne beraten und unterstützen wir Euch und Eure Vereine zum weiteren Vorgehen und bei der Entwicklung und ggf. Aktualisierung von Schutzkonzepten!**



Das neue Landeskinderschutzgesetz NRW



Unsere Fachkraft für den Bereich „Prävention und Intervention gegen und bei sexualisierter Gewalt im Sport“ steht Euch hilfreich zur Seite:

Weyandt, Ursula

Telefon: (0231) 50 111 - 13

Handy: (0176) 856 11 343

E-Mail: u.weyandt@ssb-do.de

